

31. III. 1917

63

Bekanntmachung

betreffend

Einrichtung von Kundenlisten für die Verteilung von zuckerhaltigen Aufstrichmitteln (Marmelade, Kunsthonig, Speisefirup).

§ 1.
Die Abgabe und Entnahme von zuckerhaltigen Aufstrichmitteln (Marmelade, Kunsthonig, Speisefirup) darf vom 14. April 1917 ab nur bei demjenigen Kleinhändler bzw. derjenigen Kleinverkaufsstelle erfolgen, bei welcher der Verbraucher als Kunde angemeldet ist. Die Abgabe an Krankenhäuser und ähnliche Anstalten erfolgt nach wie vor mittelbar durch das Kriegsversorgungsamt.

§ 2.
Zur Annahme der Anmeldung berechtigt und verpflichtet sind alle Kleinhändler und Kleinverkaufsstellen, welche bisher an der Verteilung der zuckerhaltigen Aufstrichmittel durch das Kriegsversorgungsamt teilgenommen haben, sofern sie sich verpflichten, die vom Kriegsversorgungsamt für den Verkauf festgesetzten Bestimmungen einzuhalten.

§ 3.
Die Anmeldung zur Kundenliste hat zu erfolgen in der Zeit vom Montag, 2. April, bis Mittwoch, 4. April 1917; beide Tage einschließlich, während der Geschäftsstunden. Eine nachträgliche Eintragung findet nicht statt.
Bei der Anmeldung ist die für die Woche vom 7. bis zum 13. April 1917 gültige Warenbezugskarte (Nr. 8) bzw. bei An-

meldung für mehrere Verbraucher die entsprechende Anzahl Bezugskarten vorzulegen. Der Kleinhändler bzw. die Kleinverkaufsstelle hat von jeder Bezugskarte den Abschnitt „Marmelade“ abzutrennen und einzubehalten.

Die Anmeldung ist in der im Geschäft ausliegenden Kundenliste unter fortlaufender Nummer und unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Wohnung des Kunden sowie der Anzahl der von ihm abgelieferten Kartenabschnitte einzutragen. Der Kunde erhält als Beleg für die Anmeldung einen Abschnitt, auf welchem seine Kundennummer verzeichnet ist.

§ 4.
Die Kleinhändler bzw. Kleinverkaufsstellen sind verpflichtet, während der Zeit des Ausliegens der Kundenlisten im Schaufenster und im Verkaufsraum ein deutlich sichtbares Schild mit der Aufschrift auszuhängen:

„Hier liegen Kundenlisten zur Anmeldung für den Bezug von zuckerhaltigen Aufstrichmitteln aus. Die Eintragung findet nur vom 2. bis 4. April einschließlich statt. Nachträgliche Anmeldungen werden nicht angenommen.“

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.

Die Kleinhändler bzw. Kleinverkaufsstellen haben diese Schilder sowie die Kundenlisten am Sonnabend, 31. März, von demjenigen Großhändler, welcher ihnen bisher die zuckerhaltigen Aufstrichmittel geliefert hat, abzuholen.

Es ist den Kleinhändlern bzw. Kleinverkaufsstellen verboten, durch Aushängung anderer als der ihnen von ihrem Großhändler gelieferten Schilder oder auf andere Weise Verbraucher zur Anmeldung zu veranlassen.

§ 5.
Die bei Entgegennahme der Anmeldung abgetrennten und einbegalteten Abschnitte sind von den Kleinhändlern bzw. den Kleinverkaufsstellen am Donnerstag, 5. April, unter schriftlicher Angabe der Zahl der eingelieferten Abschnitte an demjenigen Großhändler, von welchem die Kundenlisten geliefert sind, einzusenden.

Die Großhändler haben die ihnen zugegangenen Kartenabschnitte und Angaben am Sonnabend, 7. April, an das Kriegsversorgungsamt, Zuderabteilung, Börsebrücke 2a, Obererdgeschloß, abzuliefern.

§ 6.
Die Abgabe und Entnahme von zuckerhaltigen Aufstrichmitteln darf vom 14. April ab nur gegen Vorlage der jeweils gültigen Warenbezugskarte erfolgen. Der Kleinhändler bzw. die Kleinverkaufsstelle hat bei Abgabe der Ware den Abschnitt „Marmelade“ von der Warenbezugskarte abzutrennen und einzubehalten.

§ 7.
Die Kleinhändler bzw. Kleinverkaufsstellen haben am ersten Werktag jeder Woche, sofern in der vorhergehenden Woche eine Verteilung stattgefunden hat, ihrem Großhändler die einbehaltene Marmelade-Abschnitte einzuliefern. Diese dienen zur Abrechnung der dem Kleinhändler bzw. der Kleinverkaufsstelle bei der nächsten Verteilung zu liefernden Ware. Bei der Einlieferung haben die Kleinhändler bzw. Kleinverkaufsstellen die Zahl der eingelieferten Abschnitte schriftlich anzugeben und gleichzeitig schriftlich zu erklären, welche Bestände noch bei ihnen vorhanden sind. Für diese Aufgabe sind die vom Kriegsversorgungsamt gelieferten Vordrucke zu benutzen.

§ 8.
Die Großhändler haben am Donnerstag jeder Woche, sofern in der vorhergehenden Woche eine Verteilung stattgefunden hat, die bei ihnen eingelieferten Marmelade-Abschnitte und Angaben an die Zuderabteilung des Kriegsversorgungsamts weiterzugeben. Dabei haben sie gleichzeitig schriftlich zu erklären, welche Bestände noch bei ihnen vorhanden sind. Für diese Angabe sind die vom Kriegsversorgungsamt gelieferten Vordrucke zu benutzen.

§ 9.
Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünf hundert Mark bestraft.

Hamburg, 30. März 1917.

Hamburgisches Kriegsversorgungsamt.